



# DER RUNDFUNKBEITRAG

## INFORMATIONEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wurde zum 1.1.2013 die Rundfunkfinanzierung auf eine geräteunabhängige Grundlage gestellt. Da in nahezu allen Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen in Deutschland die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht, sind diese Raumeinheiten nunmehr die Anknüpfungspunkte der Beitragspflicht.

Die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wurden im Jahr 2015 evaluiert. Aus den Ergebnissen der Evaluierung hat sich sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen kein grundlegender Änderungsbedarf ergeben, jedoch hat der Gesetzgeber mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag kleinere Feinjustierungen vorgenommen, um etwaigen Mehrbelastungen in bestimmten Bereichen entgegenzutreten.

Diese gesetzlichen Änderungen sind am 1.1.2017 in Kraft getreten. Für die Landwirtschaft hierbei von besonderem Interesse: die Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte. Demnach ist die Berechnung der Beschäftigtenanzahl entweder nach Köpfen oder unter Berücksichtigung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten möglich.

## Anzahl der Betriebsstätten

Eine Betriebsstätte im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken als eine Betriebsstätte, wenn diese demselben Inhaber zuzurechnen sind und dem gleichen Zweck dienen.

Das bedeutet: Wirtschaftsgebäude, die sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken befinden und zum gleichen Zweck genutzt werden (also z. B. Haupt- und Nebengebäude), gelten als eine Betriebsstätte. So zählen beispielsweise verschiedene Stall- und Nebengebäude eines Hofes auf einem Grundstück zusammen als eine Betriebsstätte.

Reine Lagergebäude (z. B. Heuschober) sind keine beitragspflichtigen Betriebsstätten. Für diese Gebäude ist daher keine gesonderte Betriebsstätte anzumelden, auch wenn sie sich nicht auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken mit dem Hofgrundstück befinden. Bloße landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Äcker, Wälder oder Weinberge gelten ebenfalls nicht als Betriebsstätte.

Zwischen Voll- und Nebenerwerbslandwirtschaft wird nicht unterschieden, da es weder auf den Umfang der Nutzung der Betriebsstätten zu Erwerbszwecken noch auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung ankommt.

## Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Aus der Zahl der Beschäftigten lässt sich ableiten, in welche Beitragsstaffel jede Betriebsstätte einzuordnen ist. Ein Kleinunternehmen mit einer Betriebsstätte und fünf Beschäftigten fällt z. B. in die Staffel 1 und zahlt pro Monat damit nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags (5,83 €).

Zu zählen sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Dazu gehören alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, auch wenn es sich um Familienmitglieder handelt. Sind Familienmitglieder im Betrieb tätig und nicht sozialversicherungspflichtig, müssen sie nicht mitgezählt werden. Auch Inhaber oder Inhaberin, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (Minijobber) müssen nicht gezählt werden. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht.

Personen, die nach ausländischem Recht sozialversicherungspflichtig sind (z. B. Saisonarbeiter), sind nicht als Beschäftigte im Sinne des RBStV einzustufen und somit bei der Ermittlung des Rundfunkbeitrags nicht mit zu berücksichtigen.

**Zur Berechnung der Beschäftigtenanzahl kann seit 1.1.2017 zwischen den nachfolgenden Zählweisen gewählt werden:**

**Zählweise A: Anzahl aller Beschäftigten ohne Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten**

**Zählweise B: Neben der Anzahl aller Vollzeitbeschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 gezählt.**

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr Beschäftigten. Die Beschäftigtenzahl und/oder die Zählweise können einmal jährlich innerhalb der Mitteilungsfrist vom 1.1. – 31.3. geändert werden.

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte*	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in €
1	0 bis 8	1/3	5,83
2	9 bis 19	1	17,50
3	20 bis 49	2	35,00
4	50 bis 249	5	87,50
5	250 bis 499	10	175,00
6	500 bis 999	20	350,00
7	1.000 bis 4.999	40	700,00
8	5.000 bis 9.999	80	1.400,00
9	10.000 bis 19.999	120	2.100,00
10	ab 20.000	180	3.150,00

\* Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist, z. B. ein Produktionsstandort, Amt, Geschäft oder Krankenhaus.

## Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind beitragspflichtig, wenn sie zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung kommt es dabei nicht an. Auch nur gelegentliche Fahrten zu landwirtschaftlichen Zwecken lösen deshalb eine Beitragspflicht aus, unabhängig davon, ob das Fahrzeug steuerlich im Betriebsvermögen geführt wird.

Pro Betriebsstätte ist ein Fahrzeug beitragsfrei. Für jedes weitere Kraftfahrzeug fällt ein Drittelbeitrag von 5,83 € monatlich an. Kraftfahrzeuge im Sinne des RBStV sind Personen- und Lastkraftwagen der Klassen M, N und Geländewagen (Symbol G). Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h unterfallen der Fahrzeugklasse „T“. Damit fällt für Traktoren in der Regel kein Rundfunkbeitrag an. Die jeweilige Fahrzeugklasse kann in den meisten Fällen dem Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) entnommen werden.

Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) keiner Zulassung bedürfen, sind nicht beitragspflichtig. Dazu zählen mit Blick auf landwirtschaftliche Kfz zum Beispiel:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler;
- einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
- Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden;
- einachsige Anhänger hinter Krafträdern oder Kleinkrafträdern;
- Anhänger, bei denen es sich um land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte handelt;
- hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren.

## Gästezimmer und Ferienwohnungen

Gibt es in einer Betriebsstätte Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen, müssen auch diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung pro Betriebsstätte ist beitragsfrei. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Wohnung ist ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen – 5,83 € monatlich.

### Rundfunkbeitrag konkret – ein Beispiel

Ein landwirtschaftlicher Betrieb hat zwei Betriebsstätten, eine mit vier Beschäftigten und eine andere mit zehn Beschäftigten. Der Betrieb hat insgesamt fünf Kfz, zwei Mähdrescher und drei Traktoren.

<b>Betriebsstätte 1:</b> vier Beschäftigte	= 5,83 €
<b>Betriebsstätte 2:</b> zehn Beschäftigte	= 17,50 €
fünf Kfz (davon zwei beitragsfrei)	= 17,49 €
drei Traktoren (beitragsfrei)	= 0 €
zwei Mähdrescher (beitragsfrei)	= 0 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>= 40,82 €/Monat</b>

### Sonderfall Hofladen

Verkaufen Landwirte in einem Hofladen auf ihrem Grundstück selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, ist der Laden Teil der landwirtschaftlichen Betriebsstätte. Dies gilt auch, wenn neben den eigenen Produkten auch Fremdprodukte verkauft werden. Werden jedoch ausschließlich zugekaufte Produkte angeboten, handelt es sich beim Laden um eine eigenständige Betriebsstätte, für die ein gesonderter Rundfunkbeitrag zu entrichten ist.

Ein Hofladen ist auch dann eine gesonderte Betriebsstätte, wenn er einen anderen Inhaber hat als der landwirtschaftliche Betrieb (z. B. wenn der Bauernhof von einer natürlichen Person und der Hofladen von einer juristischen Person (z. B. einer GmbH) betrieben wird).

Ihre Fragen. Unsere Antworten.  
So erreichen Sie uns.



[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)



01806 999 555 10\*



Beitragsservice von ARD, ZDF und  
Deutschlandradio, 50656 Köln